

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 338.

Freitag, den 4. December.

1835.

A u f f o r d e r u n g.

Es hat ein großer Theil der Gewerbetreibenden und Unangesehenen, auch Universitäts-Verwandten, welche an der Vertheilung der aus der Quatembersteuer-Ueberschuss-Casse zu vergütenden 8. Quatember Antheil zu nehmen haben, sich bis jetzt mit den dießfalligen Quatembersteuer-Quittungsbüchern zur Abrechnung und resp. Empfangnahme des Ueberschusses bei der Stadt-Steuer-Einnahme noch nicht gemeldet. Da jedoch der herannahende Jahreschluß die baldmöglichste Beendigung dieses Abrechnungs- und Auszahlungs-Geschäfts nothwendig macht: so werden obengenannte Theilhaber hierdurch nochmals veranlaßt, sich zu gedachtem Endzwecke mit ihren Steuerquittungsbüchern (baldmöglichst, und spätestens

bis zum 12. December d. J.

bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier einzufinden.

Leipzig, am 28. Novbr. 1835.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um bei dem zunehmenden Gebrauche von Dampfapparaten diesen auch in hiesiger Stadt auf eine solche Weise zu regeln, daß, unter Berücksichtigung der daraus für den Gewerbsbetrieb und sonst hervorgehenden Vortheile, den bei ermangelnder Vorsicht zu besorgenden Gefahren und Belästigungen möglichst vorgebeugt werde, zugleich aber um diejenigen, welche dergleichen Apparate anlegen wollen, im Voraus davon in Kenntniß zu setzen, was sie dabei hauptsächlich zu berücksichtigen und zu beobachten haben, wird, auf den Grund der hierüber von mehreren ausgezeichneten Sachverständigen abgegebenen Gutachten, andurch im Allgemeinen Folgendes verordnet:

I.

Auf Dampfapparate jeder Art, welche mit gespannten Dämpfen wirken, dieselben mögen nun zum Betriebe einer Dampfmaschine, einer Brennerei oder Brauerei, zur Heizung oder zu irgend einem andern Zwecke dienen sollen, sind vor Allem die Bestimmungen unseres Patents vom 11. Novbr. 1824 anzuwenden, in welchem das Verbot, einen Bau irgend einer Art ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu unternehmen, erneuert, auch die Errichtung neuer Locale zu Betreibung einiger Gewerbe in der innern Stadt untersagt ist. Es ist daher, die Aufstellung der gedachten Dampfapparate in der inneren Stadt unbedingt verboten, in den Vorstädten aber, in gleichen außerhalb derselben im Reichthum, nur an geeigneten Plätzen und mit unserer ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung zulässig.

II.

Zu Erlangung dieser Bewilligung ist, außer dem dießfalligen schriftlichen oder mündlichen Gesuche, erforderlich: die Einreichung einer genauen schriftlichen Beschreibung des aufzustellenden Dampfapparates selbst, in seinen Grundrissen, wie in den durchschnittenen Aufrissen, mit besonderer Berücksichtigung der Vorrichtungen, welche zur Kesselspeisung und zur Verhinderung von Explosionen angebracht werden sollen, und eben so des Gebäudes, in welchem der Apparat aufgestellt werden soll, so wie der hierzu insonderheit bestimmten baulichen Einrichtungen, ingleichen eine zuverlässige Angabe der beabsichtigten höchsten Spannung der Dämpfe.

III.

Zu der hierauf stattfindenden Local-Erörterung werden, nebst dem Ansuchenden, die nächsten nachbarlichen Grundeigenthümer, auch, außer den verpflichteten Baugewerken noch ein besonderer, vereideter Sachverständiger zugezogen.